

ALLGEMEINES

1. FLUCHTLINIEN
DIE BAUFLUCHTLINIEN SIND MASSTÄBLICH ZU ÜBERNEHMEN, DER MINDESTABSTAND ZU DEN NACHBARGRENZEN HAT, SOFERNE DER PLAN NICHTS ANDERES FESTLEGT, MIN 30 M ZU BETRAGEN.
2. GEBÄUDEHÖHE
IN DEN HANG REICHENDE GESCHOSSE WERDEN BEI BERECHNUNG DER GESCHOSSANZAHL NICHT BERÜCKSICHTIGT, HANGSEITIG DARF JEDOCH MAX. EIN ZUSÄTZLICHES GESCHOSS IN ERSCHEINUNG TRETEN. DIE ÜBERMAUERUNG DARF MAX. 40 CM BETRAGEN. FÜR GEBÄUDEMAUERUNG MIT EINEM DACHGESCHOSS GILT ABWEICHEND MAX. 80 CM ÜBER DIE DACHNEIGUNG DARF MAX. 25° BETRAGEN, BEI DACHGESCHOSSEN MAX. 35°. DACHFORM, DACHDECKUNG UND FIRSTRICHTUNG SIND AN DIE IN DER UMGEBUNG BESTEHENDE BEBAUUNG ANZUGLEICHEN.
3. GARAGEN
SIND INNERHALB DES GEBÄUDES ODER GEM. PARAGR. 30 DER OÖ. BAUORDNUNG ZU ERRICHTEN.
4. WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG
DURCH ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN VERSORGUNGSNETZE.
5. NEBENGEBAUDE
DÜRFEN NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN.
6. VON DER NUTZUNGSSCHABLONE ABWEICHENDE BAUWEISEN, MAX. GESCHOSSANZAHL WERDEN IN DEN GRUNDSTÜCKEN ANGEGEBEN.

DIE ZUFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 736/10 BZW. 736/15 IST ÜBER GRUNDBÜCHERLICH SICHERGESTELLTE GEH- UND FAHRRECHTE ÜBER DIE GRUNDSTÜCKE NR. 736/19 BZW. 736/26 GEWÄHRLEISTET.

LEGENDE

- GRENZE DES PLANUNGSGBIETES
- GRENZLINIE
- STRASSENFLUCHTLINIEN MIT ANGABE DER STRASSENBREITE
- STRASSENFLUCHTLINIEN MIT GEHSTEG UND BREITENANGABE
- BAUFLUCHTLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN ANBAUVERBINDLICH
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BESTEHEND
GEPLANT
AUFGEHOVEN
- STROMLEITUNG MIT SCHUTZZONE
- ÖFFENTL. KANAL
- HÖHENKOTEN
FUSSWEGE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG
- BAUWEISEN
OFFENE BW
GESCHLOSSENE BW
GRUPPENBW
GEKUPPELTE BW
- BEBAUUNG
BESTAND MIT GESCHOSSANZAHL,
HAUSNUMMER UND FIRSTRICHTUNG
BESTEHENDE GARAGEN
- FLÄCHENWIDMUNG
WOHNGBIET
REINES WOHNGBIET
GEMISCHTES BAUGBIET

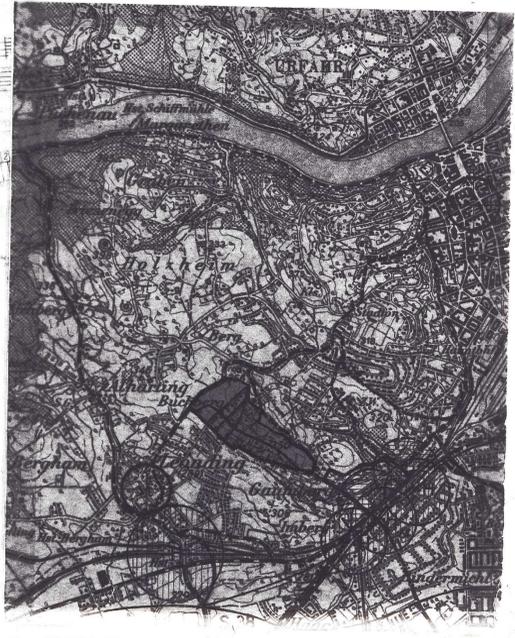
NUTZUNGSSCHABLONE

FLÄCHENWIDMUNG	MAX. GESCHOSSANZAHL	<table border="1"> <tr> <td>W</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>05</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0</td> </tr> </table>	W	II	03	05		0
W	II							
03	05							
	0							
MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL	MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL							

BAUWEISE

DACHGESCHOSS

D



DIE LAGE IM RAUM 1:25 000

NUR FÜR DEN AMTSGEBRAUCH
STADT LEONDING ORIGINAL IM VORFAHRENSAKT
BEBAUUNGSPLAN
BÜCHBERG BPL.22

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSZ DES GEMEINDERATES
AUFLAGENHINW. VON 11.6. BIS 7.8.79 ZAHL	AUFLAGE VON 11.6. BIS 7.8.79 DATUM (9.9.79) 30.5.1482
gedänd. Beschlab	
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER
GENEHMIGUNG D. OÖ. LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG
amt der o.ö. Landesregierung Leonding, am 17.10.1979 17261/79 mit Zustimmung des Landesrat Leonding, am 16.10.1979 1640/1979 gemäß § 21 des o.ö. BCG, LGBl. Nr. 38/1972, genehmigt Lins. am 16.10.1979 Für die o.ö. Landesregierung	KUNDMACHUNG VOM ANSCHLAG AM ABNAHME AM
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH D. AMT D. OÖ. LANDESREGIERUNG	RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER BAUR. VOM
PLANVERFASSER	ARCHITEKT DIPL. ING. HEINZ W. LANG

